

374/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anton Gaal und Genossen haben am 24. Februar 2000 unter der Nr. 376/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Parallelaktion Volkszählung - Meldedatenbereinigung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Allgemein

Volkszählungen im klassischen Sinn beruhen auf Erhebungen vor Ort und erfordern daher beträchtliche Aufwendungen. So ist etwa für die Volkszählung 2001 mit Kosten von annähernd einer halben Milliarde Schilling zu rechnen.

Wegen der Höhe dieser Aufwendungen werden daher Überlegungen angestellt, künftig registergestützte Volkszählungen auf der Grundlage des bereits seit der Meldegesetznovelle 1985 vorgesehenen aber bislang nicht realisierten zentralen Melderegisters und anderer Register durchzuführen. Hiezu ist es allerdings erforderlich über ein zentrales Melderegister zu verfügen, das die Wirklichkeit - insbesondere was den Hauptwohnsitz der Bürger betrifft - möglichst realitätsnah abbildet.

Nach dem Volkszählungsgesetz ist ein Mensch an jenem Ort zu zählen, an dem er seinen Hauptwohnsitz hat. Schon nach geltender Rechtslage (§ 2 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes) ist somit die **Erhebung des Hauptwohnsitzes** im Zuge der Volkszählung vorgesehen. Es ist daher naheliegend, Erhebungen vor Ort für die Volkszählung 2001, wie sie in Hinkunft in dieser Weise nicht mehr erforderlich sein sollen, für das Meldewesen zu nützen. Erfahrungen haben nämlich gezeigt, dass die Meldedaten, wie sie derzeit in den örtlichen Melderegistern verarbeitet werden, oft nicht die notwendige Qualität aufweisen.

Erst der Abgleich der Volkszählungserhebungsergebnisse mit den tatsächlich in den Melderegistern gespeicherten Informationen würde die notwendige Datenqualität sicherstellen, um einerseits eine Basis für registergestützte Erhebungen der Bevölkerungszahl zu bieten und andererseits das Vertrauen und die Akzeptanz jener Städte und Gemeinden zu stärken, die vom Ergebnis dieser Ermittlung insbesondere im Rahmen des Finanzausgleichs betroffen sind.

Für diese Vorgangsweise spricht nicht nur die Möglichkeit erheblicher Einsparung bei künftigen Volkszählungen, sondern auch der Umstand, dass ein auf diese Weise von Beginn an überprüftes Zentrales Melderegister Grundlage dafür sein kann, tagesaktuell die regionale Verteilung der Bevölkerung für die verschiedensten Zwecke - insbesondere auch für Finanzausgleichsverhandlungen - zur Verfügung zu stellen.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Eine für die oben dargestellte Vorgangsweise notwendige gesetzliche Grundlage gibt es derzeit noch nicht. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag ist derzeit in Ausarbeitung. Es spricht aber sehr viel dafür, dass die damit verbundenen Vorteile nicht nur beim Gesetzgeber, sondern auch in weiten Bereichen der Bevölkerung auf Verständnis stoßen werden. Insbesondere wäre ein wirklichkeitsgetreues Zentrales Melderegister auch für den Einzelnen mit bedeutenden Erleichterungen verbunden: Bei jeder Meldebehörde könnten unverzüglich Meldeauskünfte für das gesamte Bundesgebiet erteilt werden und die Vorlage des Meldezettels in unzähligen Verfahren würde sich erübrigen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Selbstverständlich wurden und werden datenschutzrechtliche Fragen in die Überlegungen miteinbezogen. Aus diesem Grund wurde das Konzept auch bereits dem Datenschutzrat in einer ersten Präsentation vorgestellt, der sich dezidiert nur gegen die Verwendung einer Registernummer (insbesondere der Sozialversicherungsnummer), der die Wirkung eines Personenkennzeichens zukommen könnte, als Hilfsmittel zur eindeutigen Identifizierung der einzelnen Personendatensätze ausgesprochen hat.

Zu Frage 5:

Die Durchführbarkeit dieses Vorhabens wird selbstverständlich auch in Gemeinden erprobt, in denen eine Bundespolizeidirektion Meldebehörde ist. Die dabei ermittelten Ergebnisse

werden allerdings - mangels rechtlicher Grundlage - noch nicht zur Berichtigung von Meldedaten herangezogen. Die so gewonnen Erkenntnisse dienen nur der Erfassung der Divergenzen zwischen Meldedaten und den realen Wohnverhältnissen.